

der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften erfüllen (vgl* § 1 Abs. 2) und daß die verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der VEB, Kombinate und WB die staatlichen Pläne sind (vgl. § 1 Abs. 3).

Die detaillierten Aufgaben und Pflichten des volkseigenen Betriebes bei der Verwirklichung der einheitlichen Staatspolitik hinsichtlich der materiellen Produktion enthält vor allem § 8 dieser Verordnung. Auskunft über seine Planungsbefugnisse gibt § 10. Sie sollen hier in der Formulierung zusammengefaßt werden, daß der volkseigene Betrieb "auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben sowie eigener Analysen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und des Bedarfs Fünfjahr- und Jahrespläne" ausarbeitet.

Mit dieser Verordnung wird die zentrale staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Erhöhung der Eigenverantwortung der Betriebe gestärkt.

3.3. Die wirtschaftlich-organisatorische Funktion und die zentralistische ökonomische Integration

Die ökonomische Rolle des sozialistischen Staates und seines Rechts erlangt im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration eine neue Qualität. Der Bereich staatlicher Tätigkeit wird unter diesem Gesichtspunkt wesentlich erweitert und besonders die wirtschaftlich-organisatorische Funktion **entfaltet**. Die Vertiefung der ökonomischen Zusammenarbeit im Rahmen der sozialistischen Staatengemeinschaft, die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation in diesem internationalen Maßstab haben weitgehende Konsequenzen für die inneren und äußeren Funktionen des sozialistischen Staates, besonders in ökonomischer Hinsicht. Aus dem Rang, der den Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration im Vergleich zu den Aufgaben der nationalen Wirtschaft zukommt, ergibt sich, daß alle wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des jeweiligen Landes vom Standpunkt der sozialistischen ökonomischen Integration ausgehen müssen. Diese